

Rechtskompetenz als Teil unternehmerischer Führungsqualität

Reformvorschläge für ein Studium des Rechts in den Wirtschaftswissenschaften

Alexander J. Wulf*

Zusammenfassung: Das Studium der Rechtswissenschaften ist als eigenständiger Bestandteil in den meisten deutschen Studiengängen der Wirtschaftswissenschaft fest verankert. Der Aufsatz hat zum Ziel, die Inhalte und Lehrmethoden kritisch zu prüfen, die mehrheitlich in den juristischen Pflichtveranstaltungen im Wirtschaftsstudium verwendet werden. Sowohl Inhalte als auch Methoden der Lehre werden in der Regel aus der Ausbildung der Volljurist/innen übernommen. Ob aber Verfahren der Lehre, die für die Ausbildung von Jurist/innen entwickelt worden sind, uneingeschränkt auch für Wirtschaftswissenschaftler/innen geeignet sind, wurde im deutschsprachigen Raum bisher kaum diskutiert. Im Weiteren wird gezeigt, zu welchen Problemen die unreflektierte Übernahme von Lehrinhalten und Lehrmethoden ohne zielgruppengerechte Anpassung führt. Auf dieser Basis wird ein Vorschlag für die praxisorientierte Lehre rechtswissenschaftlicher Inhalte entwickelt. Es gilt, die in den Rechtswissenschaften bewährten Konzepte der Lehre den Bedürfnissen der Wirtschaftswissenschaftler/innen anzupassen und weiterzuentwickeln. Danach werden der rechtliche Lebenszyklus eines Unternehmens und Management-Fallstudien zu rechtlichen Problemen als didaktische Modelle vorgestellt und praktische Fragen der Lehre diskutiert. Ziel ist es, die Studierenden für die rechtlichen Probleme zu sensibilisieren, die in der betrieblichen Praxis von Bedeutung sind, und ihnen Kompetenzen zu vermitteln, mit deren Hilfe sie die in ihrem späteren beruflichen Alltag auftretenden Probleme erfolgreich bewältigen können.

A. Einleitung: Lehren und Lernen des Rechts im Studium der Wirtschaftswissenschaften

Das Lehren und Lernen des Rechts findet im wirtschaftswissenschaftlichen Studium weder in den Rechtswissenschaften noch in den Wirtschaftswissenschaften große Beachtung. Dies ist bedauerlich, da die Zahl der Studierenden der Wirtschaftswissenschaften, die Jura im Rahmen ihres Studiums als Pflichtveranstaltung belegen, die Zahl der Studierenden übersteigt, die Jura im Hauptfach haben. Obwohl die Studierenden der Wirtschaftswissenschaften in der Regel nur wenige rechtswissenschaftliche Kurse belegen, gehören diese jedoch in den meisten wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen zu den Pflichtveranstaltungen. Die Bedeutung der Ver-

* Der Autor ist Professor an der SRH Hochschule Berlin und forscht am Institut für Recht und Ökonomik der Universität Hamburg.

Ich danke Dr. Denis Basak, Prof. Dr. Viktoria Büsch, Prof. Dr. Bert Eichhorn, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Eichhorn, Prof. Dr. Florian Faust, Prof. Dr. Karl Riesenhuber, Prof. Dr. Hans Bernd Schäfer, Prof. Dr. Shoko Suzuki, sowie den anonymen Gutachtern für wertvolle Kommentare und Vorschläge. Für alle noch verbliebenen Unzulänglichkeiten ist der Autor verantwortlich.

mittlung des Rechts in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen ist schon durch die große Zahl der Studierenden (siehe Tabelle 1) gegeben.

Tabelle 1: Anzahl Studierende in wirtschaftswissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Studiengängen

Studienfach	Anzahl Studierende
Wirtschaftswissenschaften	387.989
Wirtschaftsingenieurwesen mit wirtschaftswiss. Schwerpunkt	44.627
<u>Insgesamt</u>	<u>432.616</u>
Rechtswissenschaft	102.908
Wirtschaftsrecht	18.575
<u>Insgesamt</u>	<u>121.483</u>

Anmerkung: Daten vom Wintersemester 2012/2013. "Wirtschaftswissenschaften" beinhalten alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge. "Wirtschaftsrecht" beinhaltet interdisziplinäre Studiengänge in den Bereichen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Siehe *Statistisches Bundesamt*, Wintersemester 2012/2013. Studierende und Studienanfänger/innen nach Hochschularten, Fächergruppen, Studienbereichen und 1. Studienfach.

Trotz dieser Situation gibt es im deutschsprachigen Raum kaum Literatur, die sich mit den Lehrinhalten und ihrer Vermittlung auseinandersetzen.¹ Wäre dies der Fall, könnte man erwarten, dass die Qualität des Lehrens und Lernens des Rechts für Wirtschaftswissenschaftler/innen (im Folgenden nur noch als Lehre des Rechts für WiWis bezeichnet) sich verbessern würde.

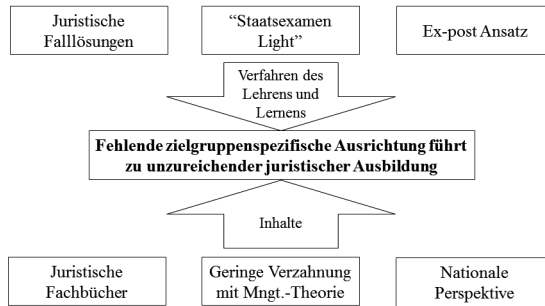
B. Die Unzulänglichkeiten des Status quo

Viele der insgesamt wenigen Veröffentlichungen zur Lehre des Rechts für WiWis weisen auf die geringe Wertschätzung hin, die diese Kurse bei den Studierenden der Wirtschaftswissenschaften haben.² Diese Situation hängt damit zusammen, dass sich die Lehrinhalte und die Lehrmethoden dieser Kurse stark an der universitären Ausbildung von Volljurist/innen orientieren und nicht zielgruppenspezifisch angepasst werden.³ Dieses Problem wird dadurch verstärkt, dass die Lehre des Rechts für WiWis in der Regel von Rechtswissenschaftler/innen entworfen und umgesetzt wird, die nur über geringe Kenntnisse der Wirtschaftswissenschaften verfügen. In den Fällen,

- 1 *Backhaus/Plinke*, Rechtseinflüsse auf betriebswirtschaftliche Entscheidungen, S. 5; *Eimmahl/Stary*, in: Das Hochschulwesen 51 (2003), S. 165 (165); *Reiner*, in: Brockmann/Dietrich et al. (Hrsg.), S. 229 (229).
- 2 Z.B. *Eimmahl/Stary*, in: Das Hochschulwesen 51 (2003), S. 165 (171); *Mebrings*, Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts, S. 21; *Reiner*, in: Brockmann/Dietrich et al. (Hrsg.), S. 229 (231).
- 3 *Slapnicar*, in: Vereinigung Deutscher Rechtslehrender (Hrsg.), S. 109 (126 ff.).

in denen die Dozent/innen über Praxiserfahrung verfügen, ist diese meistens rechts-beraterischer und nicht betriebswirtschaftlicher Natur. Am Beispiel der Auswahl der Inhalte und ihrer Vermittlung sollen daher im Folgenden die Schwachstellen der juristischen Ausbildung von Wirtschaftswissenschaftler/innen skizziert werden.

Abbildung 1: Probleme in der juristischen Ausbildung von Wirtschaftswissenschaftler/innen



I. Inhalte der Lehre

Die Lehrinhalte des Rechts für Wirtschaftswissenschaften sollten den zukünftigen Berufsanforderungen der Studierenden gerecht werden. An den Inhalten der gängigen Lehrbücher lässt sich aber erkennen, dass die Praxis der Lehre dieser Anforderung nur in seltenen Fällen gerecht wird. Obwohl sich die entsprechenden Lehrbücher des Rechts an Wirtschaftswissenschaftler/innen richten und für sich in Anspruch nehmen, Lerninhalte zielgruppenorientiert aufzubereiten, ähneln sie meistens in Inhalt und Form verkürzten juristischen Lehrbüchern (*Juristische Fachbücher*).⁴ Dozentinnen und Dozenten des Rechts für Wirtschaftswissenschaften tendieren zudem dazu, bevorzugt solche Aspekte zu lehren, die in ihrer eigenen Ausbildung zum Volljuristen wichtig waren und mit denen sie sich daher besonders gut auskennen (*„Staatsexamen Light“*).⁵ Eine Verzahnung der Inhalte mit Aufgaben der unternehmerischen Praxis, d.h. z.B. mit der Managementtheorie findet kaum statt.⁶

Aufgrund der Annahme, dass juristische Pflichtveranstaltungen im Wirtschaftsstudium ein möglichst umfassendes Verständnis unseres Rechtssystems vermitteln sollen, werden diese meistens so gestaltet, dass sie die Studierenden mit einem großen Spektrum von Inhalten vertraut machen. Zwar sind grundlegende systematische Kenntnisse des Rechtssystems auch für Ökonom/innen unerlässlich. Denn sie tragen dazu bei, effektiv mit Jurist/innen kommunizieren zu können.⁷ Problematisch ist es jedoch, wenn aufgrund des geringen Zeitumfangs, der der Lehre des Rechts für Wi-

4 Mehrings, Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts, S. 19.

5 Reiner, in: Brockmann/Dietrich et al. (Hrsg.), S. 229 (236).

6 Larsen, in: Hof/Götz von Olenhusen (Hrsg.), S. 161.

7 Heimann, in: ZDRW 2014, S. 93 (101).

Wis zukommt, die Inhalte zu stark reduziert werden. Um dem entgegenzuwirken, sollte eine von didaktischen Grundsätzen geleitete, sorgfältig durchdachte Auswahl der juristischen Inhalte erfolgen. Unter Umständen muss dabei in Kauf genommen werden, dass die Auswahl der Inhalte der Systematik eines Gesetzes nicht vollständig gerecht wird. Wenn es für eine didaktisch sinnvolle Behandlung von Lerninhalten erforderlich ist, muss auch nicht die ganze Komplexität des juristischen Problems bearbeitet werden. Eine solche Herangehensweise ist vertretbar. Denn es kommt bei der Lehre des Rechts für WiWis nicht wie bei der Juristenausbildung darauf an, die Fähigkeit zu entwickeln, Gesetze anzuwenden, sondern vor allem die Kompetenz zu entfalten, die Bedeutung rechtlicher Regelungen für das betriebliche Handeln zu verstehen.⁸

Die Inhalte, die im Rahmen der Lehre des Rechts für WiWis vermittelt werden, sind zudem meistens ausschließlich der deutschen Rechtsordnung entnommen (*Nationale Perspektive*).⁹ Aufgrund der starken internationalen Ausrichtung deutschsprachiger Unternehmen greift diese nationalstaatliche Orientierung zu kurz.¹⁰ In einer internationalen wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung müssen deshalb auch grundlegende Kenntnisse der Rechtsordnung anderer Länder vermittelt werden, die für die Volkswirtschaft in Deutschland von Bedeutung sind. Dies ist nicht zuletzt auch deshalb wichtig, weil die zukünftigen Ökonom/innen noch stärker als Jurist/innen von der Globalisierung der Arbeitsmärkte betroffen sind.¹¹ Zudem bilden deutsche Universitäten und Fachhochschulen schon lange nicht mehr nur deutsche Studierende aus. Die Anzahl ausländischer Studierenden ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen.¹² Auch die Lehre und die Vermittlung des Rechts für Wirtschaftswissenschaften sollten der wachsenden internationalen Ausrichtung des Hauptstudienganges folgen.

II. Verfahren des Lehrens und Lernens

Wie die Lehrinhalte so ist auch die methodische Vermittlung des Rechts für Wirtschaftswissenschaften von der universitären Ausbildung der Volljurist/innen geprägt (*Juristische Falllösungen*). Dass für die Studierenden der Wirtschaftswissenschaften andere didaktische Anforderungen als für die Studierenden der Rechtswissenschaften gelten,¹³ findet in der Lehre des Rechts für WiWis nur unzureichend Berücksichti-

8 *Einmahl/Stary*, in: Das Hochschulwesen 51 (2003), S. 165 (170); *Krüper*, in: Krüper (Hrsg.), S. 17 (20).

9 *Mayer*, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), S. 1 (2 ff.); siehe auch *Mehring*s, Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts; *Schünemann*, Wirtschaftsprivatrecht.

10 *Bergemann/Bergemann*, Interkulturelle Managementkompetenz, S. 32 ff.

11 *Bergemann/Bergemann*, Interkulturelle Managementkompetenz, S. 38 ff.

12 In den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften studierten im Wintersemester 2012/2013 insgesamt 75.336 ausländische Studierende, d.h. ca. 11% aller Studierenden. Im Wintersemester 2008/2009 waren es nur 70.013 Studierende. Siehe *Statistisches Bundesamt*, Wintersemester 2012/2013. Deutsche und ausländische Studierende in den Wintersemestern 2008/2009 bis 2012/2013 nach Fächergruppen.

13 *Einmahl/Stary*, in: Das Hochschulwesen 51 (2003), S. 165 (170).

gung.¹⁴ Dozent/innen greifen meistens auf didaktische Mittel zurück, die ihnen aus ihrer eigenen Ausbildung als Volljurist/innen bekannt sind. Im Studium des Nebenfachs ist es z.B. wenig sinnvoll, die Beantwortung rechtswissenschaftlicher Fragen vorwiegend mithilfe des Gutachtenstils zu lehren (*Ex-post Ansatz*). Gewiss ist eine Grundkenntnis der Rechtsdogmatik auch für Ökonom/innen sinnvoll. Denn sie ermöglicht es, die entscheidungsorientierte Argumentation nachzuvollziehen, die rechtlichen Gutachten zugrunde liegen. Diese Rechtsanwendung in Form klassischer Falllösungen ist jedoch für die Lehre betriebswirtschaftlicher und ökonomischer Dimensionen des Rechts wenig geeignet und sollte deshalb durch hierfür besser geeignete Lehrkonzepte ergänzt werden.¹⁵ Da den Dozent/innen wirtschaftswissenschaftliche Denkansätze fremd sind, ist es für sie schwierig, die Lehrinhalte zielgruppengerecht aufzubereiten.¹⁶ Die Vermittlung rechtswissenschaftlicher Lehrinhalte, die dieser Zielgruppe fremd sind, kann unter Verwendung ungeeigneter Methoden dazu führen, dass die Studierenden wenig Interesse an den Inhalten entwickeln. Denn sie können noch nicht nachvollziehen, wie relevant die Inhalte für ihr späteres Berufsfeld sind. Dies ist umso mehr der Fall, je geringer der Bezug der juristischen Pflichtinhalte zum Wirtschaftsstudium ist. Um die erforderlichen Prüfungen erfolgreich zu bestehen, werden bei fehlender Motivation die Lehrinhalte oft nur auswendig gelernt.¹⁷ Da die Übertragung der juristischen Inhalte auf die Wirtschaftswissenschaften nur unzureichend erfolgt (*Geringe Verzahnung mit Management-Theorie*), sind die Studierenden für die juristischen Anforderungen ihres späteren Berufslebens nur ungenügend ausgebildet.

Im Unterschied dazu ist es wünschenswert, dass die zukünftigen Ökonom/innen durch das rechtswissenschaftliche Studium eine gewisse Gewandtheit in juristischen Angelegenheiten ("legal astuteness") erlangen.¹⁸ Hiermit ist die Fähigkeit gemeint, rechtliche Regelungen in einer Wettbewerbsstrategie adäquat zu berücksichtigen und das dem Unternehmen zur Verfügung stehende rechtliche Instrumentarium effektiv dafür einzusetzen, einen Wettbewerbsvorteil zu erlangen. Diese Managementfähigkeit besteht unter anderem aus den folgenden Elementen:¹⁹

- Eine dem Geist der Rechtsordnung entsprechende ethische Grundhaltung im unternehmerischen Handeln;
- eine proaktive Einstellung im Hinblick auf rechtliche Regelungen, die es erlaubt, diese nicht nur als Einschränkung, sondern auch als Chance wahrzunehmen;
- die Fähigkeit trotz widriger Umstände wie z.B. fehlender Rechtssicherheit gemeinsam mit juristischen Beratern fundierte Managemententscheidungen im Hinblick auf rechtliche Belange zu treffen;

14 *Slapnicar*, in: Vereinigung Deutscher Rechtslehrender (Hrsg.), S. 109 (134 ff.).

15 *Krüper*, in: Krüper (Hrsg.), S. 17 (17).

16 *Reiner*, in: Brockmann/Dietrich et al. (Hrsg.), S. 229 (241).

17 *Reiner*, in: Brockmann/Dietrich et al. (Hrsg.), S. 229 (234).

18 *Bagley*, in: *Academy of Management Review* 33/2 (2008), S. 378.

19 *Bagley*, in: *Academy of Management Review* 33/2 (2008), S. 378 (379 ff.).

- die Aneignung relevanter juristischer Kenntnisse, die es möglich machen, effizient mit juristischen Beratern zu kommunizieren und das dem Unternehmen zur Verfügung stehende rechtliche Instrumentarium auszuschöpfen.

In den juristischen Pflichtveranstaltungen im Wirtschaftsstudium kann diese Kompetenz nur in begrenztem Maße erworben werden. Ziel der Veranstaltungen ist es deshalb, den Studierenden die Einsicht zu vermitteln, wie wichtig es für ihre Karriere ist, in juristischer Hinsicht kompetent zu sein und das erforderliche Grundwissen zu erwerben.

C. Rechtskompetenz als Element unternehmerischer Führungsqualität

I. Anforderungen an ein zielgruppengerechtes Lehr- und Lernkonzept

Damit die Auswahl der rechtswissenschaftlichen Inhalte und deren Lehre zielgruppengerecht ist, sollten Kurse im Recht für Wirtschaftswissenschaften folgenden Anforderungen gerecht werden:

Die Lehrinhalte sollten so ausgewählt und didaktisch aufbereitet werden, dass sie sich in das Studium der Wirtschaftswissenschaften eingliedern. Die Bedeutung des Rechts sollte aus der Perspektive der betriebswirtschaftlichen Theorie heraus erläutert werden. Dies ermöglicht den Studierenden, die neuen Lehrinhalte mit den Themen ihres Hauptstudiums in Verbindung zu bringen. Recht muss von den Studierenden als eine notwendige Vorbedingung des betriebswirtschaftlichen Handelns verstanden werden, die für viele der im wirtschaftswissenschaftlichen Studium vorkommenden Inhalte von Bedeutung ist.²⁰

Im Unterschied zur Ausbildung von Volljurist/innen sollte die rechtliche Ausbildung von Ökonom/innen weniger darauf ausgerichtet werden, in der Vergangenheit liegende juristische Fälle unter Anwendung eines Gesetzes zu lösen. Das Berufsbild der Wirtschaftswissenschaftler/innen erfordert es im Allgemeinen nicht, rechtswissenschaftliche Fragen aus dieser Perspektive zu behandeln. Die Erläuterung rechtlicher Regelungen unter Zuhilfenahme von Gerichtsurteilen und die Übung der Anwendung dieser Regelungen zur Lösung von Fällen kann dazu führen, dass die Studierenden die Bedeutung von Gerichtsverfahren für die Lösung von Konflikten im Wirtschaftsleben überschätzen. Im Unterschied zu der in der Lehre des Rechts suggerierten Auffassung wird im Geschäftsleben nur ein Bruchteil aller Rechtsstreitigkeiten vor Gericht gelöst. Aufgrund der hohen Kosten, der Bindung von betriebsinternen Ressourcen und der negativen Öffentlichkeitswirkung sind aus betriebswirtschaftlicher Perspektive Gerichtsprozesse meistens der schlechteste Weg zu einer Konfliktlösung.²¹ Um Rechtsstreitigkeiten von vornherein zu vermeiden (*Präventives Rechtsverständnis*), müssen die Studierenden vor allem die Fähigkeit erwerben, die recht-

20 *Backhaus/Plinke*, Rechtseinflüsse auf betriebswirtschaftliche Entscheidungen, S. 5 ff.; siehe auch *Brockhoff*, in: *Albach/Brockhoff* (Hrsg.), S. 1 (2).

21 *Lawton*, in: *Journal of Legal Studies Education* 15/2 (1997), S. 211 (212 ff.).

liche Zulässigkeit ihrer Handlungen einzuschätzen.²² Um diese Fähigkeit zu entwickeln, bedarf es interdisziplinärer Fallstudien (siehe unten), die gezielt auf die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung bezogen sein müssen. Im Unterschied zu juristischen Fallstudien nehmen hier die Studierenden nicht die Rolle eines Richters oder Gutachters ein, sondern die von Managern, die im Rahmen betriebswirtschaftlicher Handlungen und Entscheidungen mit rechtswissenschaftlichen Fragestellungen konfrontiert werden.²³ Diese Fallstudien können auch Prüfungsleistungen wie Falllösungen und Multiple-Choice-Tests ersetzen. Dies erscheint sinnvoll, um die Studierenden dabei zu unterstützen, sich nachhaltig mit juristischen Themen zu beschäftigen.²⁴

II. Rechtsvergleichung und ökonomische Analyse des Rechts

Damit der internationalen Ausrichtung des Wirtschaftswissenschaftsstudiums genüge getan wird, muss die Lehre des Rechts für WiWis außerdem Erkenntnisse aus der Rechtsvergleichung berücksichtigen (*Internationale Perspektive*). Dadurch können die Studierenden erkennen, wie tendenziell ähnliche ökonomische Anforderungen, die Volkswirtschaften an ihre Rechtsordnungen haben, mithilfe unterschiedlicher rechtlicher Institutionen und Verfahren gehandhabt werden können.²⁵ Aufgrund der begrenzten zeitlichen Ressourcen in den juristischen Pflichtveranstaltungen des Wirtschaftsstudiums ist eine umfassende Rechtsvergleichung nicht möglich. Daher kann diese nur exemplarisch für zentrale Rechtsgebiete erfolgen. So kann z.B. im Kontext des Gesellschaftsrechts darauf hingewiesen werden, dass es einige strukturelle Charakteristika der Kapitalgesellschaft gibt, die in den meisten Rechtsordnungen in ähnlicher Weise existieren. Diese Charakteristika (Rechtspersönlichkeit, beschränkte Haftung, übertragbare Geschäftsanteile, Delegation der Geschäftsführung an das Management, gemeinsame Eigentümerstellung der Kapitalgeber) können als Orientierungshilfe für die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen dienen.²⁶ Nach Behandlung des Vertragsrechts kann z.B. auf die UNIDROIT – Grundregeln der internationalen Handelsverträge verwiesen werden. Deren Verwendung hat im Kontext von grenzüberschreitenden Verträgen und vornehmlich in internationalen Schiedsverfahren eine zunehmende Verbreitung gefunden.²⁷

Damit eine Verzahnung der rechtswissenschaftlichen Inhalte mit der volkswirtschaftlichen Theorie erreicht wird, sollte die Lehre des Rechts für WiWis auch die

22 *Backhaus/Plinke*, Rechteinflüsse auf betriebswirtschaftliche Entscheidungen, S. 5.; *Sorsa*, Proactive Management and Proactive Business Law, S. 158 f.

23 *Ireland*, in: Journal of the Australasian Law Teachers Association 5/1&2 (2012), S. 1 (11 f.); siehe auch *Zumbach/Moser*, in: Brockmann/Dietrich et al. (Hrsg.), S. 125 (125 ff.).

24 *Lawton*, in: Journal of Legal Studies Education 15/2 (1997), S. 211 (215).

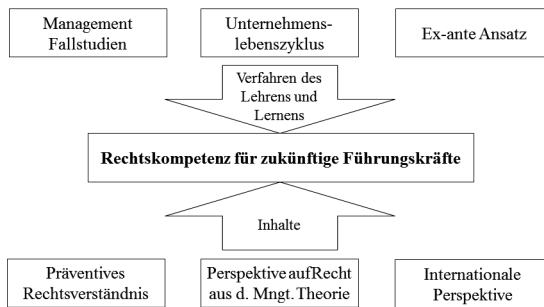
25 *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts; *Augenhofer*, in: Krüper (Hrsg.), S. 193.

26 *Armour/Hansmann et al.*, in: Kraakman et al. (Hrsg.), S. 1; siehe auch *Windbichler*, in: Crezelius/Hirte et al. (Hrsg.), S. 693 (696).

27 *UNIDROIT*, UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts 2010; siehe auch *Vogenauner*, in: Vogenauer/Kleinheisterkamp (Hrsg.), S. 1.

Ergebnisse der ökonomischen Analyse des Rechts berücksichtigen.²⁸ Da bei diesem Ansatz rechtliche Regelungen meistens anhand allgemeingültiger Effizienzkriterien diskutiert werden, trägt er auch zu einem die einzelnen nationalen Rechtsordnungen übergreifenden Verständnis der Rechtssysteme bei.²⁹ Zwar hat die ökonomische Analyse des Rechts bei Juristen manchmal den Ruf, theoretisch-abstrakt, naiv-funktionalistisch oder politisch marktradikal zu sein. Diese Einschätzung wird aber heute, zumindest im angelsächsischen Raum, für unangemessen gehalten.³⁰ Nichtsdestotrotz sollte darauf geachtet werden, dass den Studierenden die umfassende Bedeutung des Rechts für die Gesellschaft vermittelt wird. Dazu gehören auch andere Dimensionen des Rechts wie z.B. die Frage der "Gerechtigkeit", die im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Unternehmenethik thematisiert werden können.

Abbildung 2: Neue Strategien für die juristische Ausbildung von Wirtschaftswissenschaftler/innen



D. Zielgruppen- und praxisorientierte Konzepte zur Vermittlung des Rechts im Studium der Wirtschaftswissenschaften

In den folgenden Abschnitten werden Vorschläge für eine zielgruppen- und praxisorientierte Lehre rechtswissenschaftlicher Inhalte im Wirtschaftswissenschaftsstudium gemacht. Dabei ist es im Rahmen dieses Aufsatzes nicht möglich, ein ausgearbeitetes Lehrkonzept zu präsentieren. Unter Bezug auf Beispiele, die vor allem aus dem angelsächsischen Raum stammen, soll jedoch gezeigt werden, welche inhaltlichen und didaktischen Möglichkeiten sich für eine Neukonzeption der Lehre und des Lernens in juristischen Pflichtveranstaltungen im Wirtschaftsstudium ergeben.

I. Das Recht als Teil der Managementtheorie

Die Bedeutung des Rechts sollte aus der Perspektive der betriebswirtschaftlichen Theorie erläutert werden (*Perspektive auf Recht aus der Management Theorie*). Die

28 Schäfer/Ott, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts; Rühl, in: Krüper (Hrsg.), S. 217.

29 Faust, in: Reimann/Zimmermann (Hrsg.), S. 837.

30 Klerman, in: University of Illinois Law Review 2002/4 (2002), S. 1167.

Verzahnung von Recht und Managementtheorie kann im Folgenden nur kurz skizziert werden. Um den Studierenden die Relevanz des Rechts für das betriebliche Handeln zu verdeutlichen, bietet die Managementtheorie zahlreiche Möglichkeiten.³¹ Hierzu eignen sich vorzugsweise Modelle aus dem Feld des strategischen Managements, dem in der Betriebswirtschaftslehre eine große Rolle zukommt. Grob gesprochen beschäftigt sich das strategische Management mit der Frage, wie Unternehmen ihre Wettbewerbsstrategie gestalten sollen, um in einer Branche einen Wettbewerbsvorteil gewinnen und langfristig erhalten zu können.³² Ein zentrales Konzept dieses Ansatzes besteht in der Wertschöpfungskette.³³ Danach erlangen Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil, indem sie unterschiedliche, strategisch relevante Tätigkeiten vorteilhaft aufeinander abstimmen. Der Wertschöpfungsprozess besteht aus neun generischen Tätigkeiten, fünf Primäraktivitäten (interne Logistik, Produktion, externe Logistik, Marketing und Verkauf, Service) und vier Unterstützungsaktivitäten (Unternehmens-Infrastruktur, Human Resource Management, Technologie-Entwicklung, Beschaffung).³⁴ Zur Erarbeitung eines Wettbewerbsvorteils müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen, die das Wettbewerbsumfeld prägen, in der Wettbewerbsstrategie berücksichtigt werden (*Ex-ante Ansatz*).³⁵ Mithilfe dieses Konzepts, das den Studierenden aus dem Hauptstudium bekannt ist, kann die Bedeutung des Rechts für das betriebliche Handeln praxisnah verdeutlicht werden.

31 Z.B. *Bagley*, Managers and the Legal Environment. Strategies for the 21st Century, S. 2 ff.; *Bagley*, in: American Business Law Journal 47/4 (2010), S. 587; *Eichhorn/Schubmann*, in: Ladwig/Kunze et al. (Hrsg.), S. 169; *Eichhorn/Schubmann*, in: Akademie – Zeitschrift für Führungskräfte in Verwaltung und Wirtschaft 37/2 (2011), S. 41; *Shell*, Make the Rules or Your Rivals Will; *Siedel*, in: American Business Law Journal 37/4 (2000), S. 717 (732 ff.); *Siedel*, Using the Law for Competitive Advantage, S. 1 ff.; *Sorsa*, Proactive Management and Proactive Business Law.

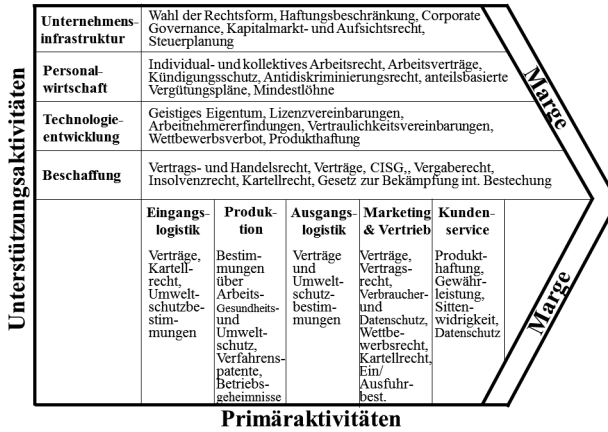
32 *Porter*, Competitive Strategy.

33 *Porter*, Competitive Advantage.

34 *Gabler Wirtschaftslexikon*, S. 3487 f.

35 *Bagley*, Managers and the Legal Environmen, S. 4 ff.; *Bagley*, Winning Legally, S. 4 ff.; siehe auch *Siedel*, Using the Law for Competitive Advantage.

Abbildung 3: Darstellung der Verzahnung von Recht und Managementtheorie am Beispiel der Wertschöpfungskette



Anmerkung: Das Konzept der Wertschöpfungskette stammt von *Porter*, *Competitive Advantage. Creating and Sustaining Superior Performance*. Die Darstellung der Wertschöpfungskette im Kontext des Rechts orientiert sich an *Bagley*, *Managers and the Legal Environment. Strategies for the 21st Century*, S. 5.

In Abbildung 3 wird deutlich, welche rechtlichen Institutionen für jede der generischen Tätigkeiten, die die Wertschöpfungskette ausmachen, von Bedeutung sind. Damit der Ansatz, Recht mit Hilfe von Modellen aus dem Feld der Managementtheorie zu lehren, erfolgreich ist, sollte er im Rahmen der im Folgenden beschriebenen innovativen Lehrmodelle verwendet werden.

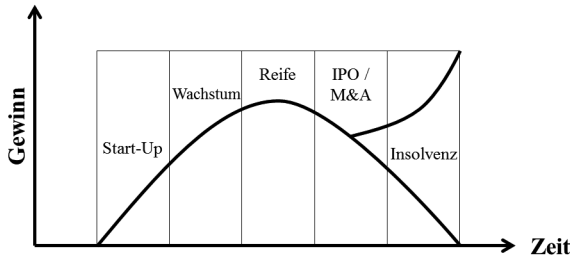
II. Der rechtliche Lebenszyklus eines Unternehmens als Lehr- und Lernkonzept

Ökonom/innen sollen durch ihre rechtliche Ausbildung in die Lage versetzt werden, in betriebswirtschaftlichen Entscheidungsprozessen rechtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dieses Ziel wird durch den traditionellen Ansatz, Kurse und Seminare im Recht für WiWis nach Rechtsgebieten zu strukturieren und einen juristischen Zugang zu diesen zu entwickeln, häufig nur ungenügend erreicht.³⁶ Stattdessen bedarf es eines auf die Bedürfnisse der Wirtschaftswissenschaftler/innen zugeschnittenen Lehr- und Vermittlungskonzepts. Ein Konzept, das dieser Anforderung gerecht

36 *Ireland*, in: *Journal of the Australasian Law Teachers Association* 5/1&2 (2012), S. 1 (2 f.); *Lampe*, in: *Journal of Legal Studies Education* 23/1 (2006), S. 1 (1 ff.).

wird, besteht z.B. darin, Recht anhand des Lebenszyklus eines Unternehmens zu vermitteln (*Unternehmenslebenszyklus*).³⁷

Abbildung 4: Unternehmenslebenszyklus: Die Studierenden übernehmen die Rolle eines Start-Up-Managers



Anmerkung: Eigene Darstellung. Siehe auch Allen, A Reflection on Teaching Law to Business Students; Ireland, in: *Journal of the Australasian Law Teachers Association* 5/1&2 (2012), S. 1; Lampe, in: *Journal of Legal Studies Education* 23/1 (2006), S. 1; Sherman/Mansfield, in: *Journal of Legal Studies Education* 19/2 (2001), S. 311.

Dieser Ansatz erlaubt es, die rechtlichen Inhalte mit denen des Hauptstudienganges in Verbindung zu bringen und die dort verwendeten methodischen und medialen Lehrmittel (z.B. Erstellung eines Businessplans, Gründerworkshops, Planspiele, Fallstudien, etc.) aufzugreifen.³⁸ So wird den Studierenden vermittelt, dass die Rechtswissenschaften kein von den Wirtschaftswissenschaften getrenntes Gebiet sind, sondern dass rechtliche Regelungen für die Gestaltung vieler Bereiche des Unternehmens eine konstitutive Bedeutung haben. Dadurch können die Studierenden die Bedeutung der vermittelten Inhalte für ihre zukünftige Arbeit erkennen.³⁹ Dieses Vermittlungskonzept des Rechts für WiWis wirkt zudem motivierend, da es für die Studierenden der Wirtschaftswissenschaften näherliegend ist, im Rahmen einer Fallstudie die Rolle eines Unternehmensgründers als die Rolle eines Anwalts oder Richters einzunehmen. Ein solches Vorgehen kann dazu beitragen, ein nachhaltiges Interesse an rechtlichen Fragestellungen zu wecken, so dass sich die Studierenden auch über den Pflichtkurs hinaus mit rechtlichen Aspekten der Betriebswirtschaftslehre auseinandersetzen.⁴⁰ Dieses Modell und Verfahren kann als Orientierung für die Lehre großer Teile des Rechts für WiWis dienen. Es kann für Vorlesungen und die vertiefende Arbeit in Seminaren und Kleingruppen sowie für Hausarbeiten angewandt werden. Für die Verwendung dieses Ansatzes gilt es, die Lehrinhalte der juristischen Pflichtveran-

37 Siehe z.B. Allen, A Reflection on Teaching Law to Business Students; *Backhaus/Plinke*, Rechtseinflüsse auf betriebswirtschaftliche Entscheidungen; Ireland, in: *Journal of the Australasian Law Teachers Association* 5/1&2 (2012), S. 1; Lampe, in: *Journal of Legal Studies Education* 23/1 (2006), S. 1; *Sherman/Mansfield*, in: *Journal of Legal Studies Education* 19/2 (2001), S. 311.

38 *Sherman/Mansfield*, in: *Journal of Legal Studies Education* 19/2 (2001), S. 311 (313 ff.).

39 Ireland, in: *Journal of the Australasian Law Teachers Association* 5/1&2 (2012), S. 1 (2).

40 Allen, A Reflection on Teaching Law to Business Students.

staltung im Wirtschaftsstudium in der Form des Lebenszyklus eines Unternehmens zu präsentieren.⁴¹ Die Auswahl der Inhalte hängt stark von der Zielgruppe, dem Studiengang und fallspezifischen Faktoren ab. Um dieses Modell zu veranschaulichen, wird in Tabelle 2 ein Beispiel skizziert.

Tabelle 2: *Gliederung eines Kurses im Wirtschaftsrecht anhand des Lebenszyklus eines Unternehmens*

<i>Unternehmerische Aktivität</i>	<i>Beispiele für rechtliche Themen und Fragestellungen</i>
<i>Einführung</i>	
Einführung in das Rechtssystem	Gesetzgebung, Gerichtssystem inkl. ADR, juristische Methodenlehre, Rechtsvergleichung
Einführung in das Wirtschaftsrecht	Unterteilung in Öffentliches Recht, Strafrecht und Privatrecht, Ökonomische Analyse des Rechts, Institutionsökonomie (Weltbank „Doing Business Report“, Weltwirtschaftsforum „Global Competitiveness Report“)
Wirtschaftsethik und soziale Verantwortung	Ethik und Ökonomie, Unternehmensethik, der „ehrbare“ Kaufmann, Profitorientierung, Shareholder Value versus Stakeholder Value, Umweltschutz, Konsumentenschutz, Öffentlichkeitsarbeit
<i>Unternehmensgründung</i>	
Wahl der Rechtsform	Gesellschaftsformen (GbR, GmbH, AG), juristische Person, Haftungsbeschränkung, Gesellschaftsorgane
Festlegung der Inhaberverhältnisse	Gesellschaftsvertrag, Gesellschaftsvermögen, Rechte und Pflichten der Gesellschafter
Geschäftsführung und Vertretungsmacht	Innen-/Außenverhältnis, Prokura, Handlungsvollmacht
Bürokratische Anforderungen	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Registerrecht, Melde-, Genehmigungs-, und Aufsichtsvorschriften

41 Für entsprechende Beispiele zu der Curriculumgestaltung aus dem angelsächsischem Raum siehe *Ireland*, in: *Journal of the Australasian Law Teachers Association* 5/1&2 (2012), S. 1 (7); *Sherman & Mansfield*, in: *Journal of Legal Studies Education* 19/2 (2001), S. 311 (314).

<i>Unternehmerische Aktivität</i>	<i>Beispiele für rechtliche Themen und Fragestellungen</i>
<i>Regulärer Geschäftsbetrieb</i>	
Führung	Rechte und Pflichten der Geschäftsführung, Business Judgement Rule, Grundsätze der Unternehmensführung (Corporate Governance)
Finanzierung	Startkapital und Finanzierungsmöglichkeiten, Beteiligungsfinanzierung, Venture Capital Verträge, Kreditsicherheiten, Pfandrecht, Steuerrecht
Vertragsmanagement	Grundlagen des Vertragsrecht, Verhandlung, Vertragsgestaltung, Vertragswissensmanagement, Mediation, Schiedsgerichtsbarkeit, Arbeiten mit einem Anwalt
Personal	Mitarbeiter mit/ohne Festanstellung, Unternehmensberater, Arbeitsvertrag, Arbeitsschutzbestimmungen, Diskriminierungsverbot, Kollektives Arbeitsrecht
Rechtliches Risikomanagement	Rechtsstreit und alternative Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, Versicherungsrecht, Kartellrecht, Umweltschutz, Konsumentenschutz
<i>Ende des Unternehmens</i>	
Merger & Acquisition	Unternehmenskaufvertrag, Legal Due Diligence, Steuerrecht, Kartellrecht
Börsengang	Corporate Governance, Kapitalmarktrecht, Steuerrecht
Insolvenz	Insolvenzrecht, Haftung des Geschäftsführer

Anmerkung: siehe auch z.B. *Allen*, A Reflection on Teaching Law to Business Students; *Backhaus/Plinke*, Rechtseinflüsse auf betriebswirtschaftliche Entscheidungen. Ein Lehrbuch zur allgemeinen Betriebswirtschaftslehre; *Bagley/Dauchy*, The Entrepreneur's Guide to Business Law; *Ireland*, in: Journal of the Australasian Law Teachers Association 5/1&2 (2012), S. 1 ff.; *Lampe*, in: Journal of Legal Studies Education 23/1 (2006), S. 1 ff.; *Sherman/Mansfield*, in: Journal of Legal Studies Education 19/2 (2001), S. 311 ff.

Diese Beispielfelder zeigen, wie viele Themen mithilfe dieses Ansatzes der Lehre behandelt werden können. Um im Rahmen der für diese Lehrveranstaltung meistens vorgesehenen vier Semesterwochenstunden anspruchsvolle, aktivierende und motivierende Lernprozesse inszenieren zu können, sollte eine von didaktischen Kriterien

geleitete Auswahl der zu vermittelnden Inhalte erfolgen. So können z.B. in jeder Phase des Unternehmenslebenszyklus jeweils nur wichtige Aspekte aus einigen zentralen Bereichen des Wirtschaftsrechts wie dem Gesellschaftsrecht, dem Steuerrecht, dem Recht des Geistigen Eigentums und dem Arbeitsrecht behandelt werden.⁴² Bei der Auswahl und methodischen Vermittlung dieser Inhalte spielen noch weitere Faktoren eine Rolle wie die inhaltliche Ausrichtung des Studienganges, die persönliche Vorlieben und Kompetenzen der Dozent/innen sowie die institutionellen Rahmenbedingungen des Kurses.

III. Management Fallstudien zu rechtlichen Problemen in Unternehmen

Die Verwendung von Fallstudien zur Lehre betriebswirtschaftlichen Wissens wurde von der Harvard Business School populär gemacht (*Management Fallstudien*).⁴³ Sie findet heute weltweit in betriebswirtschaftlichen Studiengängen Anwendung, so dass die meisten Studierenden mit diesem Lehr- bzw. Vermittlungsansatz vertraut sind.⁴⁴ In diesen Fallstudien werden die Studierenden in die Situation von Entscheidungsträgern versetzt, in der sie üben, die in den Vorlesungen eingeführten Theorien anzuwenden.⁴⁵ Meistens sind die Fallstudien nach dem gleichen Muster aufgebaut. Nach einer kurzen Einführung folgt ein allgemeiner Überblick über das ausgewählte Unternehmen und die Industrie, in der es operiert. Daraufhin wird eine Problemstellung in narrativer Form beschrieben, für die die Studierenden selbstständig einen Lösungsansatz entwickeln sollen. Abschließend werden oft zusätzliche Daten meist in quantitativer Form präsentiert, auf die die Studierenden ihren Lösungsansatz stützen können.⁴⁶ Anfänglich haben die betriebswirtschaftlichen Fallstudien reine Managementthemen behandelt. In den letzten Jahren sind jedoch vermehrt Fälle veröffentlicht worden, die speziell für die Lehre des Rechts für Wirtschaftswissenschaftler erarbeitet worden sind.⁴⁷ Diese sind dazu geeignet, die wirtschaftsrechtlichen Vorträge der Dozent/innen durch studentenzentriertes Lernen zu ergänzen. Dadurch soll ein praxisorientiertes Verständnis wirtschaftsrechtlicher Regelungen gefördert werden.

Fallstudien können nicht nur eingesetzt werden, um die Lehre des Rechts zu ergänzen; sie können auch dazu dienen, diese Lehre neu zu entwerfen und zu gestalten.⁴⁸ Das vorgestellte didaktische Konzept des rechtlichen Lebenszyklus eines Unterneh-

42 *Bucerius Law School Unternehmerinitiative*, Bucerius Gründerkompass Recht.

43 *Barnes/Christensen et al.*, Teaching and the Case Method.

44 *Charters/Gunz et al.*, in: *Journal of Legal Studies Education* 26/1 (2009), S. 47 (54).

45 *Lawton*, in: *Journal of Legal Studies Education* 15/2 (1997), S. 211 (216 ff.).

46 *Tuck Consulting Club*, Guide to Case Interviews.

47 Z.B. *Wearing*, Cases in Corporate Governance; *Sipe*, in: *Journal of Legal Studies Education* 24/2 (2007), S. 325 ff.; *Denbo*, in: *Journal of Legal Studies Education* 22/2 (2005), S. 149; *Marsnik/Thompson*, in: *Journal of Legal Studies Education* 30/2 (2013), S. 201; *McClendon/Burke et al.*, in: *Journal of Legal Studies Education* 27/2 (2010), S. 277; *Goldberg*, The Facebook IPO Litigation; *Shih*, AT&T v. Microsoft; *Lerner*, EMC Corp; *Wheeler*, Ginzel et al. vs. Kollkraft Enterprises et al.

48 *Charters/Gunz et al.*, in: *Journal of Legal Studies Education* 26/1 (2009), S. 47; *Sherman/Mansfield*, in: *Journal of Legal Studies Education* 19/2 (2001), S. 311.

mens kann hierfür aufgegriffen werden und mithilfe von Fallstudien im Sinne einer verstärkten Praxisorientierung ergänzt werden. Zur Verdeutlichung soll im Weiteren die Kombination beider Lehransätze kurz beschrieben werden. Am Anfang des Kurses oder des den Kurs begleitenden Seminars empfiehlt es sich, die Studierenden in Arbeitsgruppen zu unterteilen, in denen sie gemeinsam bis zur Beendigung des Kurses bzw. des Seminars arbeiten. Jeder Gruppe wird eine Unternehmensgründung als Aufgabe zugewiesen; als Alternative können sich die Studierenden auch eine eigene Geschäftsidee überlegen. Für dieses Start-Up-Unternehmen agieren die Studierenden während der gesamten Veranstaltung als Manager. Nach dem Vermittlungskonzept des rechtlichen Lebenszyklus eines Unternehmens werden die rechtlichen Fragestellungen, die sich in jeder Phase des Unternehmens ergeben (Unternehmensgründung, regulärer Geschäftsbetrieb, Ende des Unternehmens), diskutiert. Hierzu geben die Dozent/innen den Studierenden begleitend zu jeder Vorlesung Fragestellungen, die die vorgestellten rechtswissenschaftlichen Themen aufgreifen.

In der Unternehmensgründungsphase sollen die Studierenden z.B. diskutieren, welche Rechtsform für ihre Unternehmensidee geeignet ist und wie der Gründungsvertrag gestaltet werden soll. Im Kontext des regulären Geschäftsbetriebs kann z.B. erörtert werden, welche rechtlichen Fragestellungen sich im Zusammenhang mit der Finanzierung des Unternehmens, der Einstellung von neuen Mitarbeitern und dem Schutz des Geistigen Eigentums des Unternehmens ergeben. Gegen Ende des Seminars bzw. Kurses werden die rechtlichen Fragen diskutiert, die sich bei Beendigung des Unternehmens ergeben, d.h. beim Eintreten einer Insolvenz, eines Unternehmensverkaufs oder eines Börsengangs.

In ihren Kleingruppen bearbeiten die Studierenden die auf das Unternehmen bezogenen Fragen mithilfe juristischer Methoden und Materialien wie Gesetzestexte, Urteile, Kommentare, etc. Die erarbeiteten Lösungsvorschläge werden in mündlichen Präsentationen oder kleinen Aufsätzen ausgearbeitet und ggf. den anderen Studierenden präsentiert.⁴⁹ Zwischen den Gruppen kann spielerisch eine Konkurrenzsituation aufgebaut werden. Die Gruppen mit den besten Ergebnissen werden z.B. durch eine besonders gute Entwicklung ihres Unternehmens belohnt. Sie können sich dann in der nächsten Phase der Gruppenarbeit z.B. statt mit der Insolvenz mit dem Börsengang ihres Unternehmens befassen.⁵⁰

Der vorgestellte Lehr- bzw. Vermittlungsansatz kann bei den Studierenden ein nachhaltiges Interesse für die behandelten rechtswissenschaftlichen Fragen wecken, da sie sich im Laufe des Kurses bzw. Seminars zunehmend mit dem von ihnen "gegründeten" Unternehmen identifizieren und erkennen, dass die behandelten rechtswissenschaftlichen Themen auch in ihrem zukünftigen Berufsleben von Bedeutung sind. Diese Form der Lehre führt zu einer erhöhten Arbeitsbelastung der Dozent/innen und/oder einem erhöhten Personalbedarf. Neben den Vorlesungen müssen die Studierenden außerdem auch bei der Bearbeitung der fallbezogenen Fragen betreut wer-

49 *Charters/Gunz et al.*, in: *Journal of Legal Studies Education* 26/1 (2009), S. 47 (56).

50 *Sherman/Mansfield*, in: *Journal of Legal Studies Education* 19/2 (2001), S. 311 (317 f.).

den.⁵¹ Da es im deutschsprachigen Raum bislang nur wenige Fallstudien zum Wirtschaftsrecht gibt,⁵² müssen die Dozent/innen das Lehrmaterial entweder selbst erarbeiten oder aus dem angelsächsischen Raum stammendes Material übersetzen und an das deutsche Recht anpassen.

E. Praktische Fragen des Lehrens und Lernens

In den vorangegangenen Abschnitten wurden Inhalte und Methoden vorgestellt, mit deren Hilfe die Lehre in den juristischen Pflichtveranstaltungen im Wirtschaftsstudium in inhaltlicher und methodischer Hinsicht neu entwickelt werden kann. Hierbei geht es nicht darum, sich von den in den Rechtswissenschaften bewährten Lehrkonzepten zu verabschieden, sondern diese für die Bedürfnisse von Wirtschaftswissenschaftler/innen weiterzuentwickeln. In welchem Umfang Dozent/innen die unterbreiteten Vorschläge in ihre Lehrveranstaltungen einarbeiten können, hängt von den folgenden Faktoren ab: Inwieweit ist die Realisierung im Rahmen eines vertretbaren Zeitaufwandes möglich und inwieweit lassen die institutionellen Rahmenbedingungen dies zu.⁵³ Sodann müssen einige Überlegungen für die Umsetzung dieser Lehr- und Lernkonzepte entwickelt werden. So erfordert die Verzahnung der rechtswissenschaftlichen Lehrinhalte mit den betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Theorien (*Perspektive auf Recht aus der Management Theorie*) ein interdisziplinäres Fachwissen in den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und ist daher schwierig auszuarbeiten.⁵⁴ Ohne Vorwissen in den Wirtschaftswissenschaften wird diese Aufgabe für Dozent/innen dadurch erschwert, dass es zu diesen Fragen kaum deutschsprachige Literatur gibt. Wird auf die angloamerikanische Literatur zurückgegriffen, müssen die für die Studierenden beträchtlichen sprachlichen Herausforderungen gemeistert werden. Auch muss eine Anpassung der Inhalte an das deutsche Rechtssystem erfolgen. Dadurch führt die Umsetzung der vorgestellten Modelle zu einem erheblichen Mehraufwand für die Dozent/innen.⁵⁵ Dies soll natürlich nicht als Argument gegen eine sinnvolle Reform der Lehre des Rechts für WiWis verstanden werden.⁵⁶ Ohne eine zielgruppengerechte Bearbeitung der Lehrinhalte ist es für die Studierenden schwierig, einen Zugang zu den fachfremden rechtswissenschaftlichen Inhalten zu gewinnen. Es bleibt zu hoffen, dass in Zukunft im deutschsprachigen Raum geeignetes Lehrmaterial erarbeitet wird, welches den Umsetzungsaufwand für die Dozent/innen reduziert.

51 *Charters/Gunz et al.*, in: *Journal of Legal Studies Education* 26/1 (2009), S. 47 (60 ff.); *Oelkers/Kraus*, in: ZDRW 2014, S. 142 (147 f.).

52 Z.B. *Bücker/Ulrich*, in: *JuS* 2007, S. 60 ff.; siehe auch *Geißler/Roth*, in: *Harvard Business Manager* 9 (2007), S. 94; *Brockmann/Dietrich et al.* (Hrsg.), S. 234.

53 Siehe hierzu z.B. *Heimann*, in: ZDRW 2014, S. 93 ff., der die spezifischen Anforderungen an die Rechtslehre im Hinblick auf Unterschiede zwischen Fachhochschulen und Universitäten sowie im Hinblick auf die zukünftigen Berufsbildern der Absolventen diskutiert.

54 *Ireland*, in: *Journal of the Australasian Law Teachers Association* 5/1&2 (2012), S. 1 (13).

55 *Oelkers/Kraus*, in: ZDRW 2014, S. 142 (147 ff.); siehe auch *Nord*, in: *Brockmann/Dietrich et al.* (Hrsg.), S. 234 (239 f.).

56 *Oelkers/Kraus*, in: ZDRW 2014, S. 142 (148).

Im Allgemeinen umfassen die juristischen Kurse im Wirtschaftsstudium vier Semesterwochenstunden, in denen den Studierenden die wichtigsten rechtswissenschaftlichen Inhalte vermittelt werden sollen. Prinzipiell erlauben diese Rahmenbedingungen es, die erforderlichen rechtswissenschaftlichen Inhalte im Kontext wirtschaftswissenschaftlichen Wissens zu vermitteln. Da die Studierenden die juristische Pflichtveranstaltung meistens zu Beginn ihres Wirtschaftsstudiums belegen, ist darauf zu achten, dass sie nicht durch die Verwendung fortgeschrittener wirtschaftswissenschaftlicher Theorien überfordert werden.⁵⁷ Die rechtswissenschaftlichen Inhalte sollten deshalb nur im Kontext solcher Theorien und Konzepte erläutert werden, die den Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt bereits aus ihrem Hauptstudium bekannt sind. Von der Verwendung komplexer, mathematischer Modelle, wie sie in manchen Bereichen der ökonomischen Analyse des Rechts Anwendung finden, sollte weitgehend abgesehen werden.

Die Umsetzung dieser beiden hier entwickelten innovativen Modelle (*Unternehmenslebenszyklus/Management Fallstudien*) kann durch die im Universitätsalltag häufig anzutreffenden unzureichenden Rahmenbedingungen für die Lehre des Rechts für WiWis erschwert werden.⁵⁸ In Kursen mit einer überschaubaren Teilnehmerzahl können Fallstudien und Kleingruppenarbeit ohne größere Schwierigkeiten gemeinsam mit dem theoretischen Teil der Vorlesung verwoben werden, um so im Kurs einen belebenden Wechsel zwischen theoretischem Vortrag und themenbezogener Teilnehmeraktivität zu erreichen.⁵⁹ Schwieriger gestaltet sich die Umsetzung dieser neuen didaktischen Modelle bei Kursen mit vielen Teilnehmern, bei denen es nicht möglich ist, mithilfe didaktischer Konzepte und Lehrmethoden die Probleme zu lösen, die durch zu viele Teilnehmer entstehen.⁶⁰ Den Dozent/innen bleibt in diesem Fall nichts anderes übrig, als bei der Umsetzung der Management-Fallstudien und bei der Behandlung des rechtlichen Lebenszyklus des Unternehmens auf die bei diesen Kursgrößen gebräuchliche Verfahren zurückzugreifen. Dazu gehören z.B. Aufgabenbögen, die von den Studierenden eigenständig bearbeitet und anhand vorformulierter Lösungen selbstständig kontrolliert werden können. Aus didaktischer Sicht wäre es besser, die Gruppengröße auf ein handhabbares Maß zu beschränken.⁶¹ Wenn dies jedoch nicht möglich ist, empfiehlt es sich, den Kurs in einen Vorlesungs- und Seminaranteil aufzuteilen. Dazu ist ein erhöhter Raum- und Personalbedarf notwendig. Im Vorlesungsteil können die Dozent/innen zunächst die rechtswissenschaftlichen Inhalte im Zusammenhang mit wirtschaftswissenschaftlichem Wissen vermitteln. Die Umsetzung der Management-Fallstudien und die Behandlung des rechtlichen Lebenszyklus von Unternehmen kann dann (von Tutoren begleitet) im Seminaranteil des Moduls erfolgen. Bei diesem Vorgehen führen die Dozent/innen die Stu-

57 Siehe auch *Oelkers/Kraus*, in: ZDRW 2014, S. 142 (145).

58 Siehe z.B. *Oelkers/Kraus*, in: ZDRW 2014, S. 142 (147 f.); *Zumbach/Moser*, in: Brockmann/Dietrich et al. (Hrsg.), S. 125 (131 ff.).

59 *Oelkers/Kraus*, in: ZDRW 2014, S. 142 (145).

60 *Wörner*, Lehren an der Hochschule, S. 87 ff.

61 *Oelkers/Kraus*, in: ZDRW 2014, S. 142 (145) beschreiben z.B. ein Bewerbungs-/Auswahlverfahren für einen optional angebotenen Kurs.

dierenden zunächst systematisch in die neuen rechtlichen Inhalte ein. Dann bearbeiten die Studierenden diese Inhalte selbstständig unter einer betriebswirtschaftlichen Fragestellung. Bei einem solchen Vorgehen würde z.B. die Bearbeitung der Frage nach einer geeigneten Wahl der Rechtsform für ein neuzugründendes Unternehmen erst nach einer einführenden Vorlesung in das Gesellschaftsrechts und einer Besprechung der Charakteristika der Kapitalgesellschaft (Rechtspersönlichkeit, beschränkte Haftung, übertragbare Geschäftsanteile, etc.) erfolgen.

F. Ausblick

Im deutschsprachigen Raum fehlt in der Lehre der Rechtswissenschaften im wirtschaftswissenschaftlichen Studium häufig eine zielgruppengerechte Auswahl der Inhalte und methodischen Verfahren. In diesem Beitrag wurden daher Konzepte entwickelt, die dazu beitragen sollen, diese Situation zu verbessern. Unter Berücksichtigung von Forschungen im Bereich der Managementtheorie, der ökonomischen Analyse des Rechts und der Rechtsvergleichung ist es möglich, bei den Studierenden die Entwicklung eines ganzheitlichen internationalen Rechtsverständnisses zu fördern. Für die rechtswissenschaftliche Ausbildung unternehmerisch denkender Führungskräfte muss an einer Reform des Rechts für Wirtschaftswissenschaftler/innen gearbeitet werden. Dazu sollte das Recht für WiWis als ein eigenständiges, interdisziplinäres Forschungs- und Lehrgebiet verstanden werden, in dem für die Unternehmensführung wichtige rechtswissenschaftliche Probleme und Fragen auch mit den Methoden der Wirtschaftswissenschaften untersucht werden. Mit dieser Perspektive gilt es, Lehrinhalte, Lehrmethoden und Lehrmaterialien zu entwickeln, mit deren Hilfe den Studierenden Rechtskompetenz als Teil unternehmerischer Führungsqualität vermittelt wird.

Literaturverzeichnis

- Allen, Vida*, A Reflection on Teaching Law to Business Students, Leeds 2014.
- Armour, John/Hansmann, Henry/Kraakman, Reinier*, What is Corporate Law?, in: Kraakman et al. (Hrsg.), *The Anatomy of Corporate Law. A Comparative and Functional Approach*, Oxford 2009, S. 1-34.
- Augenhofer, Susanne*, Rechtsvergleichung, in: Krüper (Hrsg.), *Grundlagen des Rechts*, Baden-Baden 2013, S. 193-216.
- Backhaus, Klaus/Plinke, Wulff*, *Rechtseinflüsse auf betriebswirtschaftliche Entscheidungen. Ein Lehrbuch zur allgemeinen Betriebswirtschaftslehre*, Stuttgart 1986.
- Bagley, Constance E.*, *Winning Legally. How to Use the Law to Create Value, Marshal Resources, and Manage Risk*, Boston 2005.
- Bagley, Constance E.*, *Winning Legally. The Value of Legal Astuteness*, in: *Academy of Management Review* 33/2, (2008), S. 378-390.
- Bagley, Constance E.*, *Managers and the Legal Environment. Strategies for the 21st Century*, Mason 2010.
- Bagley, Constance E.*, *What's Law Got to Do With It? Integrating Law and Strategy*, in: *American Business Law Journal* 47/4, (2010), S. 587-639.
- Bagley, Constance E./Dauchy, Craig E.*, *The Entrepreneur's Guide to Business Law*, South-Western Cengage Learning 2011.

- Barnes, Louis B./Christensen, Carl Roland/Hansen, Abby J.*, Teaching and the Case Method. Text, Cases, and Readings, Boston 1994.
- Bergemann, Britta/Bergemann, Niels*, Interkulturelle Managementkompetenz. Anforderungen und Ausbildung, Heidelberg 2005.
- Brockhoff, Klaus*, Betriebswirtschaftliche Erkenntnisse und rechtliche Normsetzung. Einführende Bemerkungen und einige Folgerungen, in: Albach/Brockhoff (Hrsg.), Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft, Wiesbaden 1997, S. 1-7.
- Bucerius Law School Unternehmerinitiative*, Bucerius Gründerkompass Recht. Was Startups wissen müssen, Hamburg 2014.
- Bücker, Andreas/Ulrich, Gabriel*, Gründung einer Internet-Apotheke. Eine wirtschaftsrechtliche Fallstudie, in: JuS 2007, S. 60-64.
- Charters, Darren/Gunz, Sally/Schoner, Vivian*, Using the Case Study Approach to Challenge Students in an Introductory Business Law Course, in: Journal of Legal Studies Education 26/1, (2009), S. 47-86.
- Denbo, Susan M.*, Contracts in the Classroom. Providing Undergraduate Business Students with Important 'Real Life' Skills, in: Journal of Legal Studies Education 22/2 (2005), S. 149-167.
- Eichhorn, Bert/Schubmann, Ralph*, Der Vertrag als Kooperations- und als Kommunikationstreiber. Vom klassischen zu einem prozessorientierten Vertragsverständnis, in: Ladwig/Kunze/Hartmann (Hrsg.), Frankfurt am Main 2011, S. 169-204.
- Eichhorn, Bert/Schubmann, Ralph*, Integration von Wirtschaft und Recht. Vertragswissensmanagement, in: Akademie – Zeitschrift für Führungskräfte in Verwaltung und Wirtschaft 37/2 (2011), S. 41-44.
- Einhagl, Matthias/Stary, Joachim*, Juristische Lehre für Nichtjuristen, in: Das Hochschulwesen 51 (2003), S. 165-171.
- Faust, Florian*, Comparative Law and Economic Analysis of Law, in: Reimann/Zimmermann (Hrsg.), The Oxford Handbook of Comparative Law, Oxford 2008, S. 837-865.
- Gabler Wirtschaftslexikon*, Gabler Wirtschaftslexikon. Die ganze Welt der Wirtschaft. Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Recht, Steuern, Wiesbaden 2000.
- Geißler, Cornelia/Roth, Monika*, Wie managt man Recht und Moral?, in: Harvard Business Manager 9 (2007), S. 94-106.
- Goldberg, Lena G.*, The Facebook IPO Litigation, Boston 2013.
- Heimann, Hans Markus*, Rechtswissenschaftlicher Unterricht an Fachhochschulen. Verschulte Rechtskunde oder wissenschaftliche Rechtslehre?, in: ZDRW 2014, S. 93-103.
- Ireland, Jennifer*, A New Curriculum for Business Law. The Business Facing Model, in: Journal of the Australasian Law Teachers Association 5/1&2 (2012), S. 1-13.
- Klerman, Daniel*, Statistical and Economic Approaches to Legal History, in: University of Illinois Law Review 2002/4 (2002), S. 1167-1176.
- Krüper, Julian*, Für wen dieses Buch geschrieben ist, wie und warum, in: Krüper (Hrsg.), Grundlagen des Rechts, Baden-Baden 2013, S. 17-20.
- Lampe, Marc*, A New Paradigm for the Teaching of Business Law and Legal Environment Classes, in: Journal of Legal Studies Education 23/1 (2006), S. 1-51.
- Larsen, Clifford*, Die Verzahnung von Rechtswissenschaft und Betriebswirtschaft am Beispiel eines Masterstudiengangs, in: Hof/Götz von Olenhusen (Hrsg.), Rechtsgestaltung. Rechtskritik. Konkurrenz von Rechtsordnungen, Baden-Baden 2012, S. 161-168.
- Lawton, Anne*, Using a Management Driven Model to Teach Business Law, in: Journal of Legal Studies Education 15/2 (1997), S. 211-235.
- Lerner, Josh*, EMC Corp. Response to Shareholder Litigation, Boston 1995.
- Marsnik, Susan J./Thompson, Dale B.*, Using Contract Negotiation Exercises to Develop Higher Order Thinking and Strategic Business Skills, in: Journal of Legal Studies Education 30/2 (2013), S. 201-248.

- Mayer, Franz C., Europäisierung, Internationalisierung und die Juristenausbildung, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Versuch in Gerechtigkeit. Welche Juristen braucht die Demokratie?, Bonn 2006, S. 1-14.
- McClelland, Bill/Burke, Debra D./Willey, Lorrie, The Art of Negotiation. What the Twenty-First Century Business Student Should Know, in: Journal of Legal Studies Education 27/2 (2010), S. 277-319.
- Mehring, Jos, Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts. Theorie und Praxis für Wirtschaftswissenschaftler, München 2006.
- Nord, Jantina, Der Einsatz von PBL zur Steigerung des Lehrerfolgs in der juristischen Ausbildung. Praxisbericht zum Fallstudienprojekt des Studiengangs Wirtschaftsrecht an der Hochschule Wismar, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft. Forschungsorientiert, problembasiert und fallbezogen, 2012, S. 234-247.
- Oelkers, Janine/Kraus, Philip Alexander, Problembasiertes Lernen (PBL) in der rechtswissenschaftlichen Lehre, in: ZDRW 2014, S. 142-149.
- Porter, Michael E., Competitive Strategy. Techniques for Analyzing Industries and Companies, New York 1980.
- Porter, Michael E., Competitive Advantage. Creating and Sustaining Superior Performance, New York 1985.
- Reiner, Günter, Rechtswissenschaftliche Lehre für Nichtjuristen. Zu den Aufgaben einer juristischen Fachdidaktik, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), Exzellente Lehre im juristischen Studium. Auf dem Weg zu einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik, Baden-Baden 2011, S. 229-268.
- Rühl, Giesela, Ökonomische Analyse des Rechts, in: Krüper (Hrsg.), Grundlagen des Rechts, Baden-Baden 2013, S. 217-236.
- Schäfer, Hans-Bernd/Ott, Claus, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 5. Auflage, Berlin 2012.
- Schünemann, Wolfgang B., Wirtschaftsprivatrecht, Stuttgart 2006.
- Shell, G. Richard, Make the Rules or Your Rivals Will, New York 2004.
- Sherman, Peggy B./Mansfield, Nancy R., The Graduate Legal Environment Course. A Student-Centered Entrepreneurial Approach, in: Journal of Legal Studies Education 19/2 (2001), S. 311-335.
- Shib, Willy., AT&T v. Microsoft. IP Litigation Strategy, Boston 2008.
- Siedel, George J., Six Forces and the Legal Environment of Business. The Relative Value of Business Law Among Business School Core Courses, in: American Business Law Journal 37/4 (2000), S. 717-741.
- Siedel, George J., Using the Law for Competitive Advantage, 6. Auflage, San Francisco 2002.
- Sipe, Stephanie R., Maximizing Student Learning Through Enron. The Ultimate B-Law Case Study, in: Journal of Legal Studies Education 24/2 (2007), S. 325-337.
- Slapnicar, Klaus W., Notwendigkeit einer spezifisch wirtschaftsjuristischen Methodik und Didaktik, in: Vereinigung Deutscher Rechtslehrender (Hrsg.), Rechtslehre. Jahrbuch der Rechtsdidaktik 2011, Berlin 2012, S. 109-139.
- Sorsa, Kaisa, Proactive Management and Proactive Business Law. A Handbook, Turku 2012.
- Statistisches Bundesamt, Wintersemester 2012/2013. Deutsche und ausländische Studierende in den Wintersemestern 2008/2009 bis 2012/2013 nach Fächergruppen, Wiesbaden 2014.
- Statistisches Bundesamt, Wintersemester 2012/2013. Studierende und Studienanfänger/-innen nach Hochschularten, Fächergruppen, Studienbereichen und 1. Studienfach., Wiesbaden 2014.
- Tuck Consulting Club, Guide to Case Interviews, Hanover 2000.
- UNIDROIT, UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts 2010, Rome: International Institute for the Unification of Private Law 2010.
- Vogenauer, Stefan, Introduction, in: Vogenauer/Kleinheisterkamp (Hrsg.), Commentary on the UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts (PICC), Oxford 2009, S. 1-20.

Wearing, Robert, Cases in Corporate Governance, London et al. 2005.

Wheeler, Michael A., Ginzler et al. vs. Kolcraft Enterprises et al., Boston 2002.

Windbichler, Christine, Murmeln für Konzerne. Gesellschaftsrecht als Glasperlenspiel, in: Crezelius/Hirte/Vieweg (Hrsg.), Festschrift für Volker Röhrich zum 65. Geburtstag. Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung, Sportrecht, Köln 2005, S. 693-707.

Wörner, Alexander, Lehren an der Hochschule. Eine praxisbezogene Anleitung, 2. Auflage, Wiesbaden 2008.

Zumbach, Jörg/Moser, Stephanie, Problembasiertes Lernen. Ein Fall für die Rechtsdidaktik?, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft. Forschungsorientiert, problembasiert und fallbezogen, Baden-Baden 2012, S. 125-136.

Zweigert, Konrad/Kötz, Hein, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, Tübingen 1996.